

# PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN

Gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung Planz vom 18. Dezember 1990

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 der BauNVO)

MI Mischgebiet

- Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.2 Geschossflächenzahl

0.8 Grundflächenzahl

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

- Bauweise , Baulinie , Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

g geschlossene Bauweise

— Baulinie

— Baugrenze

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- u. Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf

öffentliche Verwaltung

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsfläche

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P öffentlicher Parkplatz

F Fußgängerbereich

- Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Sonstige Darstellungen

Parzellengrenze

Parzellenbezeichnung

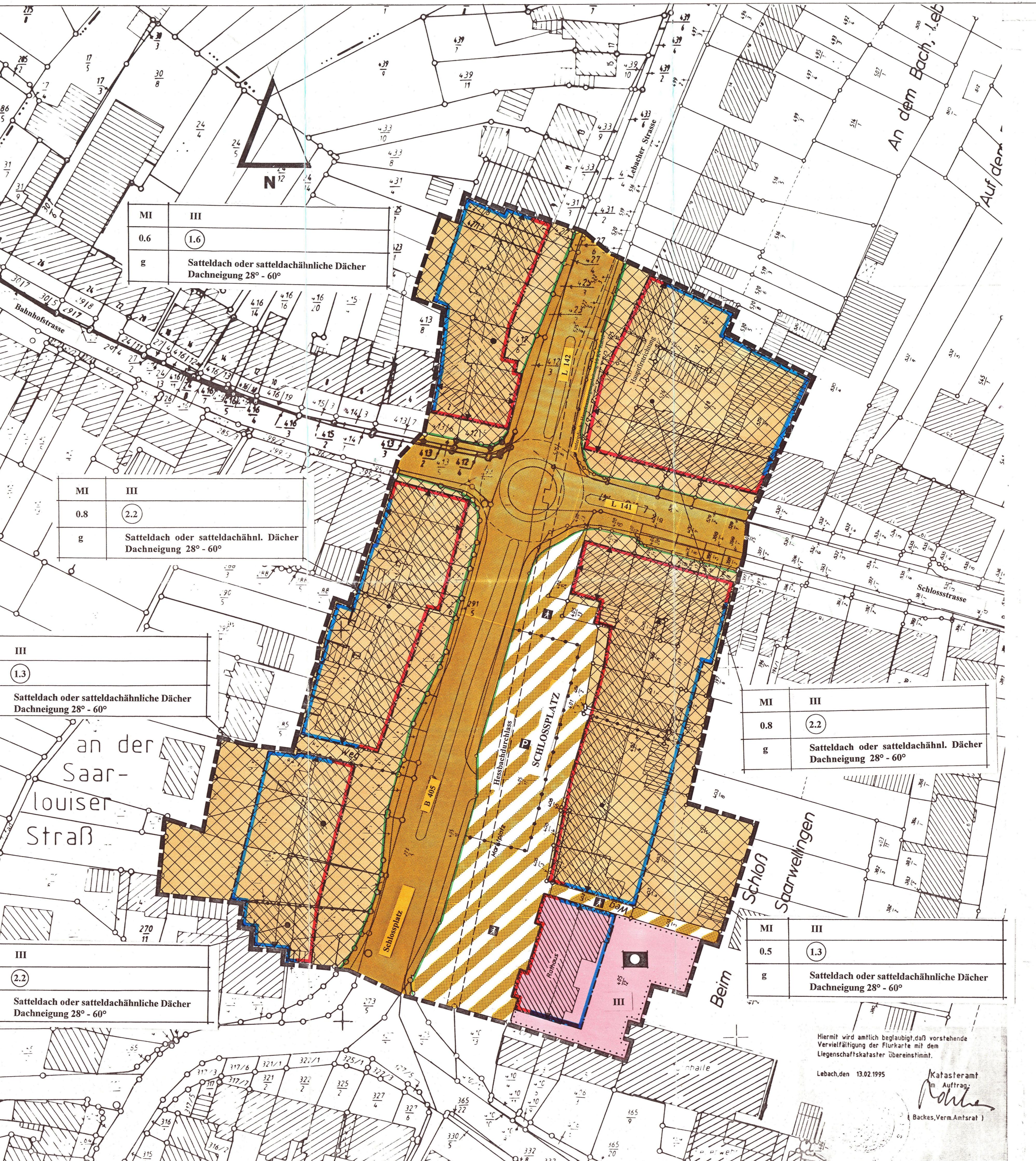
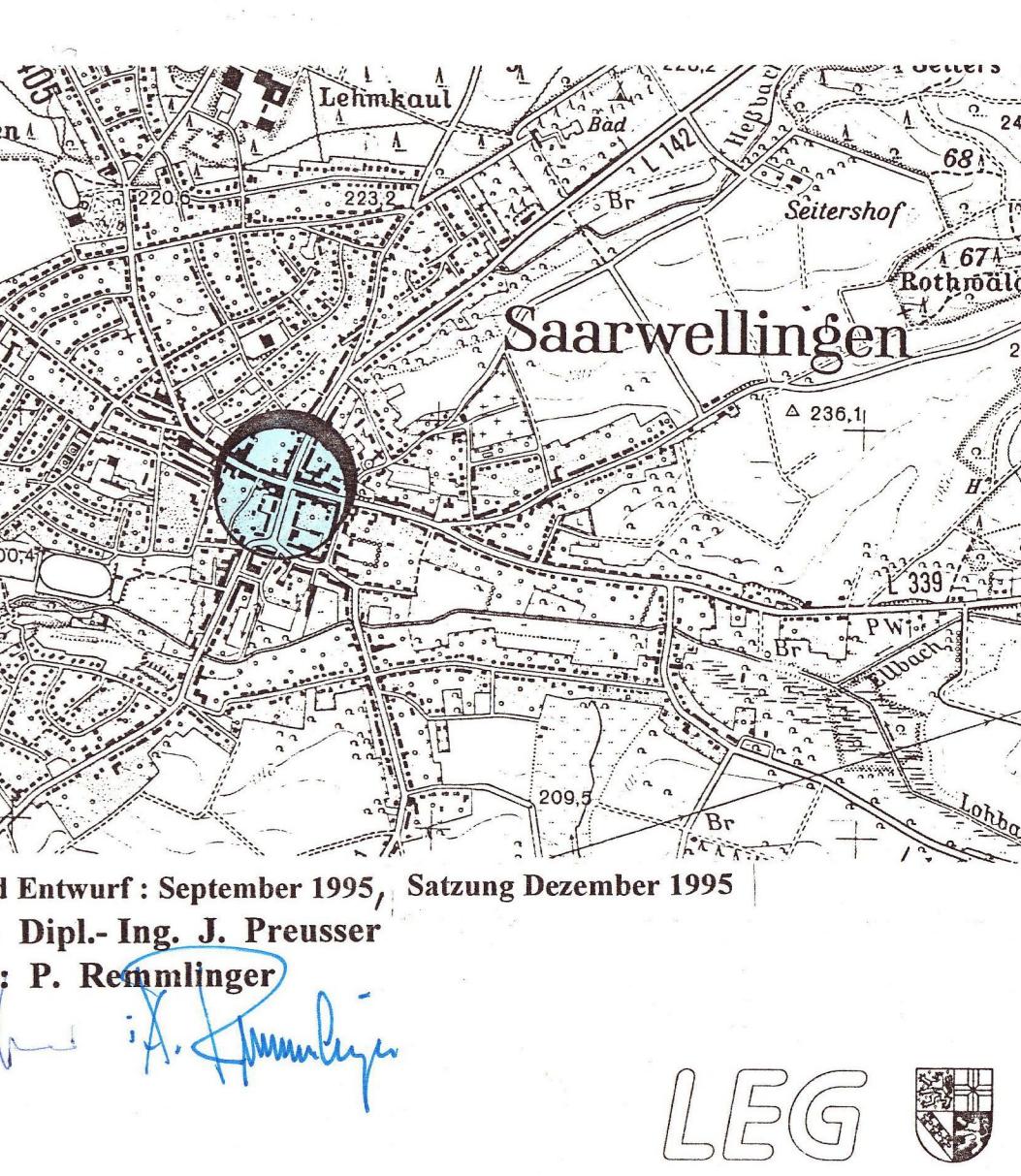
Hauptfirstrichtung

bestehende Bebauung

## GEMEINDE SAARWELLINGEN

### BEBAUUNGSPLAN KREISVERKEHRSPLATZ ORTSMITTE SAARWELLINGEN

MASSSTAB 1 : 500



## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat am 09.Juni 1994 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- Der Beschuß, den Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 24.Juni 1994 durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Bekanntmachungsblattes und durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Weise durchgeführt worden, daß der Plan in der Zeit vom 24.April 1995 bis 26.Mai 1995 öffentlich ausgelegt wurde.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 04.Mai 1995 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 08.September 1995 – im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden, daß während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.
- Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 11.September 1995 von der Auslegung benachrichtigt worden.
- Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung vom 19.Dezember 1995 geprüft worden. Das Ergebnis ist denen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt worden.

- Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Zeichnerlauterung und Textfestsetzung) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 19.Dezember 1995 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
- Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Minister für Umwelt nach § 11 BauGB am 17.Januar 1996 angezeigt worden.

- Der Minister für Umwelt hat mit Verfügung vom 01.04.1996 mitgeteilt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen wird.

- Der Bebauungsplan ist am 10.04.1996 vom Gemeinderat als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Satz 1 BauGB ausgefertigt worden.
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB am 11.04.1996 durch die Gemeinde Saarwellingen mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

- Saarwellingen, den 12.04.1996  
Der Bürgermeister:  
I. K. gerndauer

- Der Bürgermeister:  
I. K.